

VERBANDSSATZUNG

DES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDES

PLOCHINGEN

Aufgrund von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg und § 5 Abs. 1 Ziffer 3 der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Plochingen hat die Verbandsversammlung am

25.02.2002

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Altbach und Deizisau und die Stadt Plochingen (im folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband "Plochingen."
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Plochingen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 1. *Gesetzliche Erledigungsaufgaben*
 - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues,
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
- (3) Der Verband stimmt Anträgen der Mitgliedsgemeinden auf Ausnahmegenehmigung zur Beibehaltung der Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte bei den einzelnen Gemeinden zu.
- (4) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 1. *Gesetzliche Erfüllungsaufgaben*
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
- (5) Der Verband ist auf seinen Antrag nach § 82 Abs. 2 Satz 1 der Landesbauordnung seit 01.06.1976 zuständig als untere Baurechtsbehörde (Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 12.03.1976).

§ 3

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern der Verband nach § 61 c Abs. 6 Satz 1 GO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlichrechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter,
 2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 5 Abs.1 BBauG,
 3. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbandes,
 4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 5),
 5. den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
 6. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung.
 7. den Erlass von Tarif- und Gebührenordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
 8. die Feststellung der Jahresrechnung,

9. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
 10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
 11. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen und Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan von mehr als Euro 50.000.- im Einzelfall, sowie die Zustimmung zu über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als Euro 10.000.- im Einzelfall,
 12. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 13. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 der Besoldungsordnung und der Angestellten ab Vergütungsgruppe III der Vergütungsordnung zum Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT),
 14. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 17 weiteren Vertretern, von denen 4 auf die Gemeinde Altbach, 4 auf die Gemeinde Deizisau und 9 auf die Stadt Plochingen entfallen. Nach Ablauf der Amtszeit der Gemeinderäte der zweiten regelmäßigen Wahl nach Inkrafttreten der Verbandsatzung erfolgt die Sitzverteilung in der Verbandsversammlung nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren mit der Maßgabe, dass keine der Mitgliedsgemeinden mehr als die Hälfte der Sitze einschließlich des Sitzes ihres Bürgermeisters auf sich vereinigen kann. Grundlage der Berechnung ist die maßgebende Einwohnerzahl nach § 147 GO. In der Gesamtzahl der auf die Mitgliedsgemeinden entfallenden Sitze ist der Sitz ihres Bürgermeisters enthalten.
- Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt.
- Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 5a

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Dessen Vorsitz übt der Bürgermeister der Stadt Plochingen aus.
2. a) Er hat die Angelegenheiten, die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten.

- b) Der Verwaltungsrat beschließt über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten bis Besoldungsgruppe A 11 der Besoldungsordnung und der Angestellten bis Vergütungsgruppe IV der Vergütungsordnung zum Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) im Rahmen des geltenden Stellenplanes.
- c) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan von mehr als Euro 10.000.-, aber nicht mehr als Euro 50.000,-- im Einzelfall, sowie die Zustimmung zu über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als Euro 5.000,--, aber nicht mehr als Euro 10.000,-- im Einzelfall.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates, auf den Verwaltungsrat die Bestimmungen über den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat sind einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband, über die Änderung der Verbandssatzung sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung; Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und über die Änderung des § 5 Abs. 2 (Sitzverteilung in der Verbandsversammlung) bedürfen bis zu dem in § 5 Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates innerhalb von einem Monat zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und 2 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 2 Satz 5 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

- (3) a) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu Euro 10.000,-- im Einzelfall sowie
- b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu Euro 5.000,-- im Einzelfall.

§ 8

Verbandsversammlung

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein.
Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
2. Der Verband bedient sich zur verwaltungsmäßigen Erledigung seiner Aufgaben nach § 2 der Verbandssatzung auch Bediensteter und sachlicher Verwaltungsmittel der Stadt Plochingen.

§ 9

Finanzierung

- (1) Bei Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben, die nach den Gebührenordnungen für Architekten und Ingenieure abgerechnet werden können, berechnet der Verband den einzelnen Mitgliedsgemeinden 66 2/3 % der nach diesen Gebührenordnungen entstehenden Gebühren. Dies gilt nicht, wenn eine Gemeinde ausdrücklich die Vergabe wünscht.
- (2) Den verbleibenden und anderweitig nicht gedeckten Aufwand legt der Verband nach Vorabzug eines von der Stadt Plochingen zu tragenden Mehranteils von 25% auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der nach § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahlen um.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 1 werden innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Für Abschlagszahlungen sind die entsprechenden Gebührenordnungen sinngemäß anzuwenden.
Die Umlage nach Abs. 2 ist einschließlich des auf die Stadt Plochingen entfallenden Mehranteils mit je einem Viertel zu Beginn des Vierteljahres fällig.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Einrücken in die Amtsblätter der Mitgliedsgemeinden.

§ 11

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden.
Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 12

Auflösung des Verbandes

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage nach § 9 Abs. 2. Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Plochingen. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Plochingen wahr.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Verbandsumlage (§ 9 Abs.2) im ersten Jahr des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft wird gesondert festgesetzt.
- (3) Der Verband entsteht am 1. Januar 1975.

Diese Satzung wurde vom LRA Esslingen als Aufsichtsbehörde des Verbandes mit Erlass vom 19.06.1974 genehmigt. Satzung und Satzungsgenehmigung wurden am 11.07.1974 öffentlich bekanntgemacht.

Satzungsänderung vom 25.02.2002 – in Kraft getreten am 01.04.2002; geändert wurden die §§ 5, Abs. 1 Ziffer 11, 5 a Abs. 2 c) und 7 Abs. 3. Gleichzeitig treten diese §§ in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.